



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn
Rainer Hoffmann

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
hmt/jr/sw
0090/23/1-E

Datum
27.06.2023

**Ihre Beschwerde vom 30.01.2023
./ SÜDDEUTSCHE ZEITUNG**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir kommen zurück auf Ihre oben genannte Beschwerde und Ihren Einspruch vom 11.05.2023. Der Beschwerdeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit Ihrem Einspruch beschäftigt und gemäß § 5 Abs. 3* die Zurückweisung der Eingabe im Rahmen der Vorprüfung bestätigt. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Die Eingabe ist deshalb im Ergebnis offensichtlich unbegründet. Eine weitere Behandlung der Angelegenheit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens findet daher nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Radulovic
Referent

* § 5 Abs. 3 BO:

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zurückweisung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er kann entweder die Zurückweisung nach Absatz 2 bestätigen oder die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 6 ff. beschließen.

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0090/23/1-E

Beschwerdeführer: Herr Rainer Hoffmann (www.klimamanifest.ch)
Beschwerdegegner: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG
Ergebnis: Einspruch abgelehnt, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 13.06.2023
Mitwirkende Mitglieder: Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender)
Dr. Kirsten von Hutten, MVFP (stv. Vorsitzende)
Maria Ebert, DJV
Peter Huth, BDZV
Sergej Lochthofen, DJV
Manfred Protze, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG befasst sich am 20.01.2023 unter der Überschrift „Denn sie wussten, was sie tun“ anhand einer in einem Wissenschaftsjournal erschienenen Studie mit der Frage der Verantwortlichkeit von Unternehmen, die absichtlich Zweifel am menschengemachten Klimawandel gestreut haben.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, drei Wissenschaftler haben bei ihrer EXXON-Studie die Umrechnung von „Fahrenheit“ auf „Celsius“ verschwiegen und dadurch haben die Journalisten die wissenschaftliche Täuschung nicht gemerkt, oder die Journalisten wollten es nicht merken, denn die fehlende Umrechnung sei mindestens seit Juni 2020 öffentlich bekannt.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung als offensichtlich unbegründet bewertet. Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, die Veröffentlichung informiere über eine in einem renommierten Wissenschaftsjournal veröffentlichte Studie. Die Beschwerdegegnerin dürfe vorliegend davon ausgehen, dass die Studie kritisch begutachtet wurde. Insofern sei die zugrundeliegende Veröffentlichung als grundsätzlich verlässliche Quelle zu betrachten. Wenn der Beschwerdeführer der Auffassung sei, Inhalte der Studie widerlegen zu können, sei ihm dies im Rahmen der

wissenschaftlichen Diskussion möglich. Soweit und solange die Redaktion davon ausgehen dürfe, dass die Studie in der Wissenschaft weitgehend unwidersprochen sei, sei vorliegend kein Sorgfaltsverstoß anzunehmen. Insbesondere dürfe der Autor die Informationen zur Basis seiner dargelegten Meinungsbildung machen.

IV. Mit Schreiben vom 11.05.2023 hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Vorprüfung eingelegt. Er habe explizit begründet, dass der kritisierte Presse-Artikel nicht nur Ziffer 2 verletzt hatte, sondern auch Ziffer 1. Die Zurückweisung beziehe sich aber nur auf Ziffer 2.

Zusätzlich werde ihm eine These unterstellt, wenn geschrieben werde: „Wenn Sie der Auffassung sind, Inhalte der Studie widerlegen zu können,...“ Die ihm fälschlich unterstellte, angebliche „Widerlegung von Inhalten der Studie“ sei in keinsten Weise Ziel seiner Beschwerde, sondern er berufe sich auf die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex, dass auch die Pressartikel, die über die Studie berichtet haben, die fehlende und seines Erachtens elementar wichtige Umrechnung von „Fahrenheit“ auf „Celsius“ nicht thematisiert hatten, was Journalisten hätte auffallen müssen. Welche Schlussfolgerungen Journalisten dann aus dem Weglassen der wichtigen Umrechnung zögen, sei dann erst ein zweiter Schritt. Er habe in seiner Beschwerdeschrift in den Punkten 1, 2 und 3A bis 3D erklärt, welche vermeintlich plausiblen, aber seines Erachtens wissenschaftlich bedenklichen Motive der Klimaforscher Stefan Rahmstorf und seine Kollegen hatten, als sie die Umrechnung von „Fahrenheit“ auf „Celsius“ wegließen. Zu allererst sei es aber oberste Journalistenpflicht, dass Journalisten erkennen, dass in dem beschwerten Presseartikel ein (kritischer?!) Hinweis darüber fehle, dass in der EXXON-Studie die Umrechnung von „Fahrenheit“ auf „Celsius“ nicht berücksichtigt worden sei. Und er gehe davon aus, dass Journalisten bekannt sei, wie wichtig bei der Bewertung von Temperaturwerten die korrekte und relevante Temperatur-Masseinheit sei und wie wichtig insbesondere die Unterscheidung zwischen ihnen sei.

Man müsse dem renommierten und preisgekrönten Klimafolgenforscher Stefan Rahmstorf und seinen Kollegen an dieser Stelle Vorsatz beim Weglassen dieser Temperatur-Umrechnung unterstellen.

Alle weiteren kritischen Sachverhalte zu seiner Einspruch-Begründung entnehme man bitte seiner 15-seitigen Ursprungsbeschwerde vom 30.01.2023, die deshalb ebenfalls argumentativ Gegenstand dieses Einspruchs nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung sei.

Mit Schreiben vom 26.05.2023 stellt der Beschwerdeführer einen Antrag auf Befangenheit gegen den Ausschussvorsitzenden und nachrangig alle journalistischen Ausschuss-Vertreter.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss lehnt den durch den Beschwerdeführer eingebrachten Antrag auf Befangenheit ab.

II. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gelangen übereinstimmend zu der Überzeugung, dass der Einspruch gegen die Entscheidung in der Vorprüfung unbegründet ist. Ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor.

Die Ausschussmitglieder folgen in ihrer Einschätzung des Sachverhalts vollumfänglich den dem Beschwerdeführer nach der Vorprüfung mitgeteilten Erwägungen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss bestätigt gemäß § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung die Zurückweisung der Eingabe im Rahmen der Vorprüfung. Die Eingabe ist deshalb im Ergebnis offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den ~~Pressekodex~~ und die ~~Beschwerdeordnung~~ finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/presssekodex.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 100549 □ 10565 Berlin
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de